

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Sozialdienst kath. Frauen e.V.
Kartäuserstraße 51
79102 Freiburg
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe
Landratsamt Emmendingen
Jugendamt
Bahnhofstraße 2-4
79312 Emmendingen
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Kinder- und Familienzentrum St. Augustinus
Kartäuserstraße 51
79102 Freiburg
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Erziehungsstelle nach §§ 34, 35 a und 41 SGB VIII
(Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft)

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.04.2025** werden für das Leistungsangebot

Erziehungsstelle [REDACTED]

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

182,61 €/ pro BT

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 4,10 € pro Tag für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

Investitionsbetrag:

5,50 €/ pro BT

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

Entgeltvereinbarung

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.04.2025.**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.03.2026.**

Für die Leistungsträger

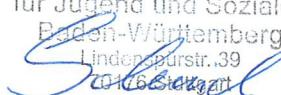
Für den Leistungserbringer



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Emmendingen



Träger der Einrichtung

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenauerstr. 39


Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

